



Aktenzeichen	Datum		
0143.3	27.03.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 1	Herr Eder		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Bildung der Ausschüsse ("Pflichtausschüsse");
Bestellung der Mitglieder des Klinikumsausschusses/Aufsichtsrats und ihrer Vertretungen**

Anlagen:

Handelsregistrauszug Satzung 2014
Satzung Eigenbetrieb 2005

Vorschlag zum Beschluss:

Für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen wird ein **Klinikumsausschuss** als Werkausschuss mit 12 Mitgliedern **bestellt**. Es werden folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder **bestellt**, die zugleich als Aufsichtsräte der **Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH bestellt** werden:

Partei	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
CSU	Zolk Claudia	Buchwieser Anton	Bräu Michael
CSU	Kölb Anton	Rückborn Florian	Albrecht Florian
CSU	Hornsteiner Christian	Holzer Florian	Haller Matthias
CSU	Dr. Rapp Michael	Märkl Stephan	Steinbrecher Hans
FW	Schwinghammer David	Dr. Fleckenstein Heidi	Fink Peter
FW	Schimmer Daniel	Portele Gerhard	Kurschatke Martin
AfD	Fehmer Jürgen	Gerstmann Frank	Dr. Bielitz Gabriele
Grüne	Dr. Thiel Stephan	Dr. Scheuber-Maurer Christl	Daisenberger Petra
SPD	Dr. Meierhofer Sigrid	Corongiu Enrico	Wohlketzetter Martin
FWL	Weiß Andreas	Speer Anton jun.	Seitz Georg
FWL	Bauer Frank	Buchwieser Michael	Zunterer Josef
ÖDP			

Auf Vorschlag des Betriebsrats der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH wird als weiterer Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH bestellt:

Herr/Frau XY, 1. Stellvertretung Herr/Frau XY, 2. Stellvertretung Herr/Frau XY.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen ist gem. Art. 76 Abs. 2 LKrO ein Werkausschuss (Klinikumsausschuss) neu zu bilden. Für die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH ist der Aufsichtsrat neu zu bilden.

II. Sach- und Rechtslage

Zum Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen/Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH (Allgemeines):

Das seit 01.07.1997 als Eigenbetrieb nach Art. 74 Nr. 1, Art. 76 LKrO geführte Klinikum Garmisch-Partenkirchen wurde zum 01.01.2005 umgewandelt in

- a) die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH (nachfolgend: „GmbH“) und
- b) einen verbleibenden („Rest-“) Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen (nachfolgend: „Eigenbetrieb“).

Die GmbH übernahm dabei den Klinikbetrieb des bisherigen Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen mit den zu diesem Stichtag bestehenden Aktiva und Passiva. Ausgenommen davon waren vorhandene Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie das dem Bezirk Oberbayern eingeräumte Erbbaurecht für die Psychiatrische Klinik, die beim Eigenbetrieb verblieben sind. Da die Gebäude langfristig an die GmbH verpachtet wurden, sind sie in deren wirtschaftliches Eigentum übergegangen und können somit, losgelöst von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen, bilanziell dort ausgewiesen werden.

Alleiniger Gesellschafter der GmbH ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Klinikum GmbH wurde bei ihrer Gründung vom Landkreis nicht mit Eigenkapital in Form von liquiden Mitteln ausgestattet. Durch die Tilgungszuschüsse in Höhe von derzeit jährlich 1,5 Mio. Euro werden die langfristigen Bankdarlehen sukzessive abgetragen und gleichsam die GmbH mit Eigenkapital ausgestattet. Bis zur vollständigen Tilgung dieser langfristigen Darlehen ist die GmbH aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch weiterhin auf die Tilgungszuschüsse des Landkreises in der bisherigen Höhe zur Bedienung dieser langfristigen Verbindlichkeiten angewiesen.

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Fremdkapital für die GmbH sowie auf die Verwaltung der eingeräumten Erbbaurechte. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme und Verwaltung von langfristigen Darlehen, welche der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Krankenhauses dienen und deshalb in Form eines Gesellschafterdarlehens an die GmbH weitergereicht werden. Darüber hinaus werden die aus den eingeräumten Erbbaurechten resultierenden Erbbauzinsen durch den Eigenbetrieb vereinnahmt.

Der Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen ist ein Eigenbetrieb im Sinne von Art. 76 LKrO i. V. m. Art. 25 des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG) und wird als solcher nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und der Eigenbetriebsatzung geführt.

Zum Klinikumsausschuss des Eigenbetriebs und dem Aufsichtsrat der GmbH:

Beim Klinikumsausschuss handelt es sich um einen Werkausschuss, der nach Art. 76 Abs. 2 LKrO zwingend für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist. Der Klinikumsausschuss beschließt als

Werkausschuss über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters oder des Kreistags fallen.

Für die rechtlich selbständige Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH ist nach deren GmbH-Satzung ein eigenständiger Aufsichtsrat zu bilden. Wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Eigenbetrieb und GmbH empfiehlt sich eine möglichst weitgehende identische Besetzung des Klinikumsausschusses und des GmbH-Aufsichtsrats. § 9 Abs. 1 der GmbH-Satzung verlangt daher auch, dass von den insgesamt 14 Mitgliedern des GmbH-Aufsichtsrats 12 Mitglieder zugleich dem Klinikumsausschuss angehören müssen (zzgl. 1 Aufsichtsratsmitglied, das vom Betriebsrat der GmbH vorzuschlagen ist und der Landrat als Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes). Die Bestimmung der Mitglieder des Klinikumsausschusses ist damit vorentscheidend für die Besetzung des GmbH-Aufsichtsrats.

Der Klinikumsausschuss besteht aus **12 Mitgliedern** (zzgl. Landrat als Vorsitzender kraft Amtes). Für die Zusammensetzung des Klinikumsausschusses gilt wie für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse insbesondere das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ (Art. 27 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Bei Anwendung des Verfahrens **Sainte-Laguë/Schepers** (Art. 35 Abs. 2 GLKrWG) und unter Beibehaltung der Anzahl von **12 Mitgliedern** ergibt aufgrund des Wahlergebnisses folgende Sitzverteilung:

Partei	Sitze
CSU	4
FW	2
AfD	1
Grüne	1
SPD	1
FWL	2
ÖDP	1
Gesamt	12

BP, FDP und DIE LINKE erhalten keinen Sitz.

Die Bestellung der Ausschüsse ist keine Wahl, sondern erfolgt durch Akklamation in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 4 LKrO „Bestellung“).

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der GmbH können als Aufsichtsrat nicht bestellt werden:

- Beschäftigte der Klinikum Garmisch-Partenkirchen-GmbH (Ausnahme: vom Betriebsrat vorgeschlagenes Mitglied), ihre Ehegatten und die in Art. 43 Abs. 1 S. 1 LKrO erwähnten Angehörigen
- Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH beteiligt ist.

Die Mitglieder des Kreistags werden um Benennung von Vorschlägen gebeten bzw. haben bereits den im Beschlussvorschlag genannten Vorschlag unterbreitet (s. Deckblatt).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag ist gem. Art. 30 Nr. 8 LKrO und § 9 Abs. 1 der Satzung der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH zuständig.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**